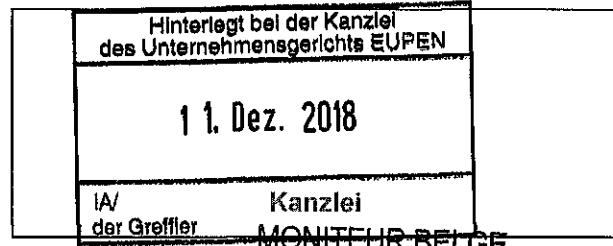
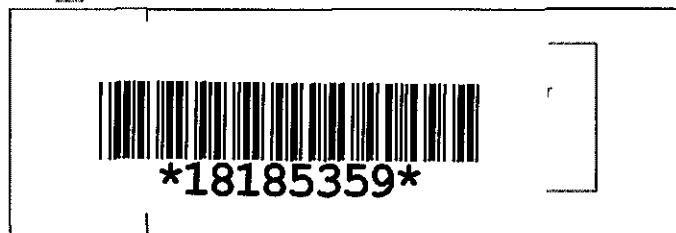


Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Unternehmensnr. : 0233.605.692
Gesellschaftsname

CONTRIBUTORS

(voll ausgeschrieben) : **VIVIAS - Interkommunale Eifel** (abgekürzt) : **BELGISCH STAATSBLAD**

rechtsform:

Rechtsform: Gesellschaft öffentlichen Rechts in Form einer Handelsgesellschaft

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4750 BUTGENBACH - Zum Walkerstal 15**

Gegenstand

**der Urkunde : AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG -
SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Aus einem Protokoll, das am sechsundzwanzigsten November zweitausendachtzehn durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung beschließt Artikel 3 der Statuten mit dem neuen Sprachgebrauch für die Bezeichnung der Alten- und Pflegewohnheime in Einklang zu bringen.

In diesem Artikel werden folglich, ohne Änderung der eigentlichen Zweckbestimmung der Gesellschaft, die Begriffe „Alten- und Pflegewohnheim“ und „Seniorenwohnheim“ durch die Begriffe „Wohn- und Pflegezentren“ ersetzt.

Infolge dieser Anpassung wird Artikel 3 den folgenden Wortlaut haben:

„Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung der sozialen und medizinischen Betreuung der Bevölkerung in den Gemeinden, die Teilhaber der Interkommunale sind. Vorrangiges Ziel ist die Gründung und Verwaltung einer Infrastruktur im Rahmen des Sozial- und Gesundheitswesens in den betroffenen Gemeinden, insbesondere Bau und Verwaltung von Wohn- und Pflegezentren sowie jegliche andere Form der Unterbringung und Betreuung von im Rentenalter befindlichen Personen. (außer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministers und mit Ausnahme des Psychiatrischen Pflegewohnheims).

Die Interkommunale verwaltet zur Zeit:

- ein Wohn- und Pflegezentrum in Bütgenbach
 - ein Wohn- und Pflegezentrum in Sankt Vith
 - ein Psychiatrisches Pflegewohnheim in Sankt Vith.

Die Gesellschaft kann alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen beziehungsweise nützlichen Geschäfte sowie diejenigen, die diesen Zweck fördern, tätigen.

Für alles, was den Gesellschaftszweck betrifft, wird die Gesellschaft an Stelle der Gesellschafter eingesetzt.“

II. Die Generalversammlung beschließt, den letzten Absatz des Artikels 7 ersetztlos zu streichen.

III. Die Generalversammlung beschließt, den Artikel 21 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung ernannt. Beide Geschlechter müssen im Verwaltungsrat vertreten sein. In die Verwaltungsratsämter dürfen nur Mitglieder der Gemeinderäte oder -kollegien ernannt werden. In Abweichung dazu wird ein zusätzlicher Verwalter durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Gesamtheit der angeschlossenen Gemeinden ernannt, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund der hier vorgesehenen Berechnungen benannt wurden, gleichen Geschlechts sind.“

Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern zusammen.

Im Gegensatz dazu werden für die Festsetzung dieses Verhältnisses die Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite: Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).



Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden, nicht berücksichtigt.

Jede Gemeinde erhält drei Verwaltungsratsmandate, davon muss mindestens eines die Opposition im Gemeinderat vertreten, es sei denn, der Rat umfasst nur Mehrheitsmitglieder.

Beim Eintritt eines neuen Gesellschafters wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in der nächsten Generalversammlung neu festgelegt.

Die Bezeichnung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt unter der Berücksichtigung den in Artikel L1531-2 §2 und folgende vorgesehenen Unvereinbarkeiten."

IV. Die Generalversammlung beschließt, den dritten Satz des Artikels 27 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Ausgenommen im Dringlichkeitsfall erfolgen die Einladungen mindestens vollständige 7 Tage im Voraus per an den Wohnsitz geschickten Brief oder per elektronischer Briefpost“.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.